Vereinte Nationen S/RES/2777 (2025)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
17. März 2025

Resolution 2777 (2025)

verabschiedet auf der 9880. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. März 2025

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen zu Afghanistan, insbesondere seine Resolution 2626 (2022), mit der er das derzeitige Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) festlegte, und die Resolutionen 2678 (2023) und 2727 (2024), mit der das Mandat bis zum 17. März 2025 verlängert wurde,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er das Volk Afghanistans auch künftig unterstützen wird,

anerkennend, dass die vielfältigen Herausforderungen, denen sich Afghanistan gegenübersieht, nach wie vor überwunden werden müssen, erneut erklärend, dass ein integriertes und kohärentes Vorgehen unter den maßgeblichen politischen, humanitären und Entwicklungsakteuren inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, von entscheidender Bedeutung ist, um den Frieden in Afghanistan zu konsolidieren und dauerhaft zu erhalten,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die zunehmende Aushöhlung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere von Frauen und Mädchen, sowie darüber, dass sie keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Justiz, wirtschaftlichen Chancen, voller, gleichberechtigter und konstruktiver Teilhabe am öffentlichen Leben, Bewegungsfreiheit und dem Genuss grundlegender Dienste haben, ohne die Frieden, Stabilität und Wohlstand in dem Land nicht erreicht werden können, und in dieser Hinsicht seine Aufforderung an die Taliban bekräftigend, diese politischen Maßnahmen und Praktiken rasch rückgängig zu machen, einschließlich der Richtlinie über „Laster und Tugenden“, des Beschlusses, den Zugang von Frauen und Mädchen zur Ausbildung an privaten und öffentlichen medizinischen Institutionen auszusetzen, sowie der Entscheidung, afghanischen Frauen die Arbeit für die Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen in Afghanistan zu untersagen, und zugleich die unverzichtbare Rolle der Frauen in der afghanischen Gesellschaft und die Notwendigkeit bekräftigend, die Rolle der Frauen in und ihre Teilhabe an Entscheidungsprozessen auszubauen,

unter Betonung seiner tiefen Besorgnis über die desolate wirtschaftliche und humanitäre Lage in Afghanistan, einschließlich des Finanzierungsdefizits und der fortbestehenden Hindernisse für humanitäre Einsätze, in Anerkennung der Notwendigkeit, die erheblichen Herausforderungen, die sich der Volkswirtschaft Afghanistans stellen, bewältigen zu helfen, unter anderem durch die Wiederherstellung des Banken- und Finanzsystems und Maßnahmen zur Ermöglichung des Einsatzes der Vermögenswerte der Zentralbank Afghanistans zum Nutzen des afghanischen Volkes, und ferner betonend, wie wichtig verstärkte Anstrengungen zur Leistung humanitärer Hilfe und anderer Tätigkeiten sind, mit denen die Grundbedürfnisse der Menschen in Afghanistan gedeckt werden, im Einklang mit Resolution 2615 (2021), zugleich die wichtige koordinierende Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht anerkennend und erneut erklärend, dass der volle, rasche, sichere und ungehinderte humanitäre Zugang im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und anderen anwendbaren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht für das gesamte humanitäre Personal, einschließlich Frauen und internationaler und nationaler nichtstaatlicher Organisationen, unerlässlich ist,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Präsenz terroristischer Gruppen in Afghanistan, unter entschiedenster Verurteilung aller terroristischen Aktivitäten und aller Terroranschläge und erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Terrorismus in Afghanistan zu bekämpfen, und ferner die Forderung bekräftigend, dass das Hoheitsgebiet Afghanistans nicht genutzt wird, um irgendein Land zu bedrohen oder anzugreifen, terroristische Handlungen zu planen oder zu finanzieren, Terroristen Unterschlupf zu gewähren oder sie auszubilden, und dass keine afghanische Gruppe oder Person Terroristen unterstützt, die im Hoheitsgebiet eines anderen Landes operieren, die Taliban auffordernd, aktive Maßnahmen zur Verstärkung dieser Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus zu ergreifen, einschließlich der vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannten Personen, Gruppen, Einrichtungen und Unternehmen, und unterstreichend, dass Strategien zur Terrorismusbekämpfung insbesondere das Ziel verfolgen sollen, Frieden und Sicherheit auf Dauer zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Kampf gegen den Anbau und die Gewinnung von und den Handel und unerlaubten Verkehr mit illegalen Drogen ausgehend von Afghanistan und chemischen Vorläuferstoffen nach Afghanistan, in der Erkenntnis, dass unrechtmäßig erzielte Erträge aus dem Drogenhandel in Afghanistan nach wie vor eine Quelle der Finanzierung für terroristische Gruppen und nichtstaatliche Akteure darstellen, die die regionale und internationale Sicherheit bedrohen, und sich der Bedrohungen bewusst, die am Handel mit Suchtstoffen beteiligte terroristische Gruppen und nichtstaatliche Akteure und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen nach wie vor für die Sicherheit und Stabilität Afghanistans darstellen, mit der Aufforderung an die Staaten, die internationale und die regionale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieser Bedrohung zu verstärken, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zukommt, unter anderem bei der Förderung alternativer Existenzgrundlagen, um den Opiumanbau dauerhaft zu reduzieren,

erneut seine Unterstützung für die regionalen und internationalen Bemühungen *bekundend*, den illegalen Handel mit und die destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihre Umleitung in Afghanistan und innerhalb der Region zu verhindern und zu bekämpfen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Bemühungen, günstige Bedingungen für eine freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr und Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu schaffen,

unterstreichend, dass die Katastrophenvorsorge den Auswirkungen von Naturkatastrophen wie beispielsweise Überschwemmungen und Dürren Rechnung tragen muss, die

die humanitäre Lage und die sozioökonomische Stabilität in Afghanistan nachteilig beeinflussen können, unter anderem, indem sie zu Ernährungsunsicherheit, Wasserknappheit und Bodendegradation beitragen,

1. *bekundet* den Vereinten Nationen seine Anerkennung für ihre langfristige Zusage, das Volk Afghanistans zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der UNAMA und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und betont die Notwendigkeit der Fortsetzung der Präsenz der UNAMA im Feld;

2. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der UNAMA zur Umsetzung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Prioritäten;

3. *beschließt*, das in seiner Resolution 2626 (2022) festgelegte Mandat der UNAMA bis zum 17. März 2026 zu verlängern;

4. *betont* die entscheidende Bedeutung einer fortgesetzten Präsenz der UNAMA und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in ganz Afghanistan und fordert alle maßgeblichen afghanischen politischen Akteure und Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der zuständigen Behörden, sowie internationale Akteure auf, sich mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats abzustimmen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Situation in Afghanistan und über die Erfüllung des Mandats der UNAMA, auch auf subnationaler Ebene, Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.